



Protokollauszug vom

13.04.2022

Departement Sicherheit und Umwelt / Bereich Stadtpolizei:

Parkbewilligung «Blaue Zone» für Ukraine-Flüchtlinge

IDG-Status: öffentlich

SR.22.269-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Gestützt auf Art. 5 und Art. 10 der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ; SRS 7.9-2.2) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung, NPV; SRS 7.9-2.1) wird die gebührenbefreite Sonderbewilligungskategorie «Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine» geschaffen. Diese hat bis Ende 2022 Gültigkeit.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv Ziffer 1 und 2 des Beschlusses amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Bereich Stadtpolizei; Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Als Folge der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 gelangten nach offiziellen Angaben (Stand Ende März 2022) bisher ca. 22'000 Personen als Geflüchtete in die Schweiz. Sollten die kriegerischen Auseinandersetzungen andauern und/oder deren Intensität eskalieren, ist kurzfristig sogar mit wesentlich höheren Flüchtlingsströmen auch in die Schweiz zu rechnen. Aktuell sind bis zu 4 Mio. Personen aus der Ukraine geflüchtet, vor diesem Hintergrund erscheint die Anzahl von bisher lediglich 22'000 Geflüchteten in die Schweiz als gering. Dies ist einerseits der geografischen und kulturellen Nähe der westlichen Nachbarländer der Ukraine geschuldet, andererseits spielt sicherlich auch eine zeitliche Komponente mit (Verzögerung infolge Beobachtens der Situation im Heimatland).

Die Verteilung der Geflüchteten, welche nicht direkt bei Privaten unterkommen, erfolgt im Kanton Zürich mittels Koordination durch das Bundesasylzentrum in Zürich. Aufgrund der Bevölkerungszahlen muss mit einer anteilmässig relevanten Zuteilung der Geflüchteten in die Städte Zürich und Winterthur gerechnet werden. Mit Stand Ende März 2022 sind in Winterthur ca. 180 Personen registriert. Wie hoch die Anzahl der Geflüchteten ist, die bei Privaten untergekommen sind, kann derzeit nicht beziffert werden.

Hochrechnungen gehen für Winterthur, bei einer Fortdauer der kriegerischen Auseinandersetzungen, bis Ende April 2022 von bis zu 600 und in einem Worst Case-Szenario, bis Ende 2022 von bis zu 3'000 Geflüchteten aus der Ukraine aus. Geflüchtete erhalten, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, den Schutzstatus S. Die Geflüchteten sind in einer ersten Phase, die mehrere Monate andauern kann, abgesehen von den emotionalen und wirtschaftlichen Herausforderungen, auch mit diversen administrativen Problemstellungen konfrontiert. Sinnvollerweise erhalten diese Personengruppen, ausser der Unterstützung durch Private, auch soweit als möglich Unterstützung seitens der öffentlichen Verwaltung.

### **2. Projekt/Vorhaben**

Ein unbestimmter Anteil der Geflüchteten aus der Ukraine ist mit ihren privaten, im Heimatland immatrikulierten Motorfahrzeugen in die Schweiz gekommen. Diese Personengruppen, in der Mehrzahl Frauen und Kinder, sind nach ihrer Ankunft bekanntlich bereits mit der Organisation ihres Alltags (Betreuungsplatz für die Kinder, Schulintegration, Arbeitssuche usw.) im neuen Umfeld stark ausgelastet. Um ihnen auch in der Anfangszeit seitens der öffentlichen Verwaltung gewisse Erleichterungen zu ermöglichen, bietet sich beispielsweise der Verzicht auf die Erhebung

von Parkierungsgebühren in der Blauen Zone bis Ende 2022 an. In der Stadt Zürich wird dies bereits so gehandhabt.

Gestützt auf die oben erwähnten aktuellen Zahlen von aus der Ukraine in die Schweiz Geflüchteten sowie einer Schätzung der Zunahme dieser Anzahl bei Fortdauer des Konfliktes von bis zu 60'000 Personen bis Ende Jahr, ist für Winterthur mit bis zu 600 (Worst Case-Szenario: 3'000) Geflüchteten aus der Ukraine zu rechnen. Daraus ergibt sich auf Winterthurer Stadtgebiet die Anzahl von geschätzten 80 - 300 motorisierten Privatfahrzeugen, die in der Ukraine immatrikuliert sind.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Gestützt auf Art. 5 der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ, SRS 7.9-2.2) kann der Stadtrat weitere Bewilligungskategorien festlegen für Personengruppen, die vom Parkierungsregime Blaue Zone im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 3 und Art. 4 (sog. Sonderbewilligungen). Gestützt auf Art. 10 PBZ legt der Stadtrat die Gebühren für die jeweiligen Kategorien von Parkierungsbewilligungen innerhalb der gesetzlichen Bandbreiten fest. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht gestatten. Die Nachtparkierbewilligung kann dabei mit der Bewilligung für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone kombiniert werden (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund [Nachtparkierverordnung, NPV; SRS 7.9-2.1] i.V.m. Art. 2 der Vollzugsverordnung zur Nachtparkierverordnung [VVO NPV; SRS 7.9-2.1.1]).

Im vorliegenden Fall kann somit gestützt auf Art. 5 und Art. 10 PBZ i.V.m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 NPV die gebührenbefreite Sonderbewilligungskategorie «Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine» geschaffen werden. Diese hat bis Ende 2022 Gültigkeit. Auf die Festlegung einer (Minimal-)Gebühr wird dabei angesichts der kriegs- und fluchtbedingten finanziellen Einbussen der potentiellen Bewilligungsnehmenden sowie der allgemein tieferen Kaufkraft (Medianlohn Ukraine 2021: ca. 280 Franken pro Monat) verzichtet.

### **4. Finanzielle Konsequenzen**

Gemäss Gebührenlisten in Art. 5 der Vollzugsverordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (VVO PBZ; SRS 7.9-2.2.1) i.V.m. Art. 3 VVO NPV beträgt eine Jahresbewilligung in der Blauen Zone inkl. Nachtparkieren für Einwohnerinnen und Einwohner oder ansässige Betriebe 710 Franken. Ausgehend von einer gestützt auf das vorerwähnte Mengengerüst grob geschätzten Anzahl Parkierungsbewilligungen von 130 ergäbe dies ein Gebührenverzicht von 92 000 Franken.

Allerdings handelt es sich vorliegend gerade nicht um einen Verzicht auf Einnahmen aus gesetzlich festgelegten und budgetierten Gebühren. Der Stadtrat nimmt vielmehr seine ihm gesetzlich zugestandene Kompetenz wahr, eine neue Sonderbewilligungskategorie zu schaffen und diese als gebührenfrei zu erklären. Entsprechend kann vorliegend auch nicht von einem Einnahmen- bzw. Gebührenverzicht gesprochen werden, welche der Stadtrat gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung (SRS 1.1-1, GO) sowie Art. 15 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (SRS 6.1-1, VFH) mittels Stadtratsbeschluss zu bewilligen hätte.

#### **5. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

#### **6. Amtliche Publikation**

Ziff. 1 und 2 des Beschlusses ist amtlich zu publizieren.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Da die Sonderbewilligungskategorie keinen Aufschub erduldet, ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG).